

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Bauvorhaben

Neubau Hospiz
bei Elbingerode
Stadt Oberharz am Brocken

Auftraggeber:

Diakonie –Krankenhaus

Harz GmbH

Brockenstraße

38875 Elbingerode



**Büro für Umweltplanung
Dr. Friedhelm Michael**

Sylvestristraße 4
38855 Wernigerode

Auftraggeber:

Diakonie –Krankenhaus Harz GmbH

Brockenstraße

38875 Elbingerode

Auftragnehmer:

Büro für Umweltplanung

Dr. Friedhelm Michael

Sylvestristraße 4

38855 Wernigerode

Projektleitung:

Dr. Friedhelm Michael

Bearbeiter:

Marco Jede

Wernigerode
September 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	4
2	Untersuchungsgebiet und Methodik	4
2.1	Festlegung und Charakterisierung des Untersuchungsraumes.....	4
2.2	Methodisches Vorgehen.....	5
2.3	Rechtliche Grundlagen	6
2.3.1	Zugriffsverbote	6
2.3.2	Zu betrachtende Arten gemäß BNatSchG.....	9
3	Datengrundlagen	10
3.1	Datenrecherche	10
3.2	Vorhabenbezogene Datenerhebungen.....	10
4	Wirkraum des Vorhabens / Wirkfaktoren / Wirkprozesse	10
4.1	Wirkraum.....	10
4.2	Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	11
4.3	Anlagenbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse.....	11
4.4	Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse.....	11
5	Relevanzprüfung	12
6	Konfliktanalyse und Herleitung der Artenschutzmaßnahmen	20
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	20
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	21
6.3	Konfliktanalyse.....	21
7	Fazit	24
8	Literatur	26

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Begehungstermine.....	5
Tabelle 2:	Fledermausartnachweise WinArt-Daten	13
Tabelle 3:	Ergebnis der Relevanzprüfung.....	18
Tabelle 4:	Übersicht über das Eintreten von Zugriffsverboten und zum Bedarf einer Ausnahme	25

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage der Untersuchungsfläche (rote Strich-Punktlinie) mit ungefährender Lage des gepl. Hospiz-Neubaus (helle Kreuzschraffur)	5
Abbildung 2:	Phänogramm des Feuersalamanders	23

Anlagen

Anlage 1 - Fotodokumentation

1 Anlass

Am nordwestlichen Rand der Ortschaft Elbingerode, einem Ortsteil der Stadt Oberharz am Brocken, plant die Diakonie-Krankenhaus Harz GmbH den Neubau eines Hospizes auf einem in ihrem Eigentum befindlichen Grundstück, unmittelbar westlich der vorhandenen Gebäude des Krankenhauses.

Von der künftigen Fläche des Hospizes und seiner Freianlagen liegt ein Teil außerhalb des bisherigen Bebauungsplans für das Krankenhaus im bisherigen Landschaftsschutzgebiet und im Wald.

Das Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael aus Wernigerode wurde beauftragt einen Artenschutzfachbeitrag mit Aussagen zum Arteninventar der vom Bauvorhaben betroffenen Fläche zu erarbeiten.

Die nachfolgenden Bewertungen wurden unter Anwendung einer Potentialabschätzung durchgeführt. Zusätzlich gehen in diese Bewertung Daten des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt ein.

Im Rahmen einer Ortsbegehung wurde zudem die Eignung der Habitate für prüfungsrelevante Arten eingeschätzt und es wurden Zufallsfunde relevanter Arten dokumentiert. Anhand der Datenlage aus Ortsbegehung und Potentialabschätzung wurde der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag erarbeitet.

Der Prüfumfang eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten und dient der Überprüfung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungstatbestände der im Wirkraum vorkommenden vorgenannten Arten.

2 Untersuchungsgebiet und Methodik

2.1 Festlegung und Charakterisierung des Untersuchungsraumes

Gegenstand der Untersuchung war die zur Errichtung des Hospiz-Neubaus vorgesehene Baufläche am westlichem Rand des Gebäudekomplexes. Als Untersuchungsgebiet wurde die in der Abbildung 1 dargestellte Untersuchungsfläche festgelegt, innerhalb dieser Fläche ist ein kleinerer Teil durch die Baumaßnahme unmittelbar betroffen.

Der Wald im Bereich des künftigen Gebäudes bestand aus Fichten (*Picea abies*), die vom Borkenkäfer befallen waren und daher bereits gefällt wurden, so dass die geplante Baufläche bereits weitgehend frei von Bäumen ist. Aufgrund der Freistellung breitet sich dort aktuell die Brombeere (*Rubus spec.*) aus. An den Fichtenbestand grenzt südlich ein Douglasienbestand (*Pseudotsuga menziesii*) an, welche zu großen Teilen baubedingt ebenfalls entnommen werden müssen.

Innerhalb der Untersuchungsfläche und damit auch im eingezäunten Bereich stockt noch ein Buchenwald (*Fagus sylvatica*), welcher sich in westlicher Richtung auch außerhalb der Grundstücksgrenzen fortsetzt. Hier sind in Richtung Forstmeister Schmidt-Weg einige Überhälter vorhanden, unter denen Naturverjüngung Buche und Ahorn stattfindet.



Abbildung 1: Lage der Untersuchungsfläche (rote Strich-Punktlinie) mit ungefährender Lage des gepl. Hospiz-Neubaus (helle Kreuzschraffur)

Nördlich außerhalb des Gebietes grenzt ein Bachtal an. Der Bach mündet am Ortsrand von Elbingerode in die dortige Teichkette.

2.2 Methodisches Vorgehen

Die Untersuchungsfläche wurde jeweils an den in Tabelle 1 aufgeführten Terminen komplett abgegangen und auf Potentiale zu Brutvogel-, Amphibien- sowie Reptilienvorkommen überprüft.

Die für die artenschutzrechtliche Begutachtung des Grundstücks erforderliche Begehung wurde an den in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Begehungstagen von Herrn Marco Jede vom Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael in Wernigerode durchgeführt.

Tabelle 1: Begehungstermine

Datum	Begehungs- zeit	Witterung	Bemerkungen
25.11.2021	09:00–10:30	bedeckt, mäßiger Wind, ca. 4°C	-

29.11.2021	16:45-17:00	bedeckt, leichter Wind, ca. -2°C	Abendkontrolle mit Klangatrappe auf herbstbalzende Eulenvögel
06.09.2022	14:00-17:00	Sonnig, 27°C, leichter Wind	

Im Rahmen der Begehungen wurden die im Eingriffsbereich des geplanten Bauvorhabens vorherrschenden Habitatstrukturen erfasst bzw nachgeprüft sowie Zufallsbeobachtungen aufgenommen.

Es wird eingeschätzt, dass aufgrund der Potentialanalyse, Daten Dritter und der Ortsbegehung eine qualifizierte artenschutzrechtliche Bewertung des Planvorhabens vorgenommen werden kann.

2.3 Rechtliche Grundlagen

Die Vorgaben zum besonderen Artenschutz gehen zurück auf die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL), Art. 12 und 13, sowie die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VogelSch-RL), Art 5. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) setzt die Vorgaben der EU vollumfänglich in nationales Recht um. Das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 trifft keine weiteren Regelungen zum besonderen Artenschutz.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in den §§ 44 und 45 des BNatSchG. § 44 (1) Nr. 1-4 enthalten die für die besonders geschützten Pflanzen- und Tierarten relevanten Zugriffsverbote.

Der § 44 (5) ist mit dem Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) neu gefasst worden. Er trifft weitergehende Festlegungen, insbesondere über die Möglichkeit der vorgezogenen Herrichtung von Ausgleichsmaßnahmen zur Gewährleistung der durchgängigen ökologischen Funktion (ACEF) für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten. Voraussetzung für die Zulässigkeit von ACEF-Maßnahmen ist die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) bzw. ein mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen verbundener Eingriff, der durch eine Behörde durchgeführt wird. Weiterhin spezifiziert er die Bedingungen, unter denen es nicht zur Erfüllung des gesetzlichen Verbotstatbestands der Zugriffsverbote kommt.

Der § 44 (6) nimmt Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen unter weiteren Bestimmungen (Durchführung durch fachkundige Personen, größtmögliche Schonung der untersuchten Exemplare, Meldung über Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare an die dafür zuständige Naturschutzbehörde) ebenfalls von den Zugriffsverboten aus. Demnach ist zweifelsfrei keine artenschutzrechtliche Prüfung oder gar Ausnahmeprüfung für diese Arbeiten erforderlich. Die Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt (Fanggenehmigung, Meldung der Ergebnisse) bleiben unberührt.

2.3.1 Zugriffsverbote

Im Folgenden werden die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG im Einzelnen dargestellt und ihre Maßgaben erläutert. Die Verbote Nr. 1-3 beziehen sich dabei nur auf Tierarten. Verbot Nr. 4 beinhaltet Pflanzenarten.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG: Tötungs- und Verletzungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsform aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [...]“

§ 44 (5) Satz 2 spezifiziert, dass ein Verstoß gegen ...

„1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor[liegt], wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht **und** diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor[liegt], wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung **und** die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden **und** diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, [...]“

Zu 44 (5) Satz 2 Nummer 1:

Der Tatbestand der Tötung liegt dann vor, wenn für die Individuen einer Tierart eine systematische Gefährdung durch das Vorhaben besteht und sich das Tötungsrisiko für die zu betrachtenden Tiere einer Art signifikant erhöht und das allgemeine Lebensrisiko (z.B. Gefahr des Todes durch Beutegreifer, Wetterschwankungen, natürlichen Konkurrenzdruck, etc.) übersteigt.¹ Eine systematische Gefährdung besteht beispielsweise dann, wenn tradierte saisonale Wanderwege oder Jagdrouten unterbrochen werden, oder auch ein attraktiveres Nahrungsangebot im Wirkraum des Vorhabens geschaffen wird, als in der natürlichen Umwelt der zu betrachtenden Tierart. Eine Tötung darf nicht absichtlich passieren – dazu gehört auch ein „billigendes In-Kauf-nehmen“ von Tötungen, ohne dass die gebotenen, fachlich anerkannten Maßnahmen zur Vermeidung von Tötung/Verletzung getroffen worden sind. Die Tötung von Tieren kann baubedingt und/oder anlagebedingt und/oder betriebsbedingt eintreten, es kann jedoch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt werden. In der Regel sind diese oftmals technischen Vermeidungsmaßnahmen mit einem wirkungsvollen Ausgleichskonzept zu kombinieren. Das Ziel ist, die Notwendigkeit bzw. Attraktivität für die betroffenen Tierarten, sich im Baustellen-/Trassen-/Verkehrsraum zu bewegen, zu reduzieren. Verbleibt nach Vorsehen der notwendigen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ein

¹ BVerwG 9 A 14.07 vom 09.07.2008 (A 30/A 2 Nordumfahrung Bad Oeyenhausen)

Risiko, dass einzelne Tiere zu Schaden kommen, so ist dies unvermeidbar und entspricht nicht damit nicht mehr dem Zugriffsverbot.

Zu 44 (5) Satz 2 Nummer 2:

Das Fangen und Entnehmen von Tieren zu deren Schutz ist vom Verbot freigestellt². Dies betrifft bspw. das Abfangen und Umsetzen von Amphibien, mit dem Ziel, sie vor Schädigung zu schützen und/oder sie eine anderes/neues Laichgewässer umzusetzen, im Sinne des Erhalts der ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang. Damit einhergehende Beeinträchtigungen – darunter können auch Verluste von Einzelexemplaren fallen, z.B. der Verlust von Kaulquappen – sind möglichst gering zu halten. Fangen und Entnehmen zum Schutz ist als „ultima ratio“ einzusetzen.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG: Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, [...]“ Das Verbot der erheblichen Störung tritt erst ein, sofern die Störung erheblich ist, d.h. dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Der Begriff der „lokalen Population“ ist fachlich begründet im Einzelfall festzulegen. Störungen gehen in der Regel vom Baubetrieb oder dem regulären Betrieb des Vorhabens und deren Anlagen in Form von Lärm, Licht oder Bewegungsreizen aus. Eine erhebliche Störung kann durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ganz vermieden oder zumindest in dem Maße minimiert werden, dass die verbleibende Störung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung und somit zum Eintritt des Verbotstatbestandes führt. Indirekt können durch erhebliche Störung Fortpflanzungs- und Ruhestätten (essentielle Teilhabitate) verlustig gehen, indem sie aufgrund von Störungen von den Tieren verlassen wird. Durch die (vorgezogene) Anlage geeigneter Ausweichhabitate kann dem Eintreten des Verbotstatbestandes entgegnet werden.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG: Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [...]“ Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschieht direkt im Zuge des Baus (ggf. nur zeitweise) und durch die Anlage des Bauvorhabens, in diesem Fall Abbauvorhaben und weitere damit verbundene Wirkungen (Abraumhalden, Werksstandorte/-betrieb). Das Verbot tritt allerdings erst dann ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet ist. Bei Verlust von sehr geringfügigen Flächenanteilen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und vorhandenen, noch nicht voll besetzten Ausweichhabitaten im erreichbaren Umfeld für die jeweils betroffene(n) Art(en) tritt

² gilt nur, soweit ansonsten wirkende Beeinträchtigungen unvermeidbar sind; § 40 (1) BNatSchG ist zu beachten

das Verbot nicht ein. Zum Eintritt des Verbots können jedoch der bau-/anlagebedingte Verlust essentieller Habitatslemente, bspw. wichtige Nahrungshabitate oder die Blockade der essentiellen Zuwegung zu diesen zählen, wenn dadurch die Nutzbarkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte entfällt.

§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG: Schädigungsverbot Pflanzen

„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das Verbot bedarf derzeit keiner weiteren rechtlichen Auslegung. Werden relevante Pflanzenarten betroffen, so sind Standortverschiebungen des Bau-/Abbauvorhabens zur Vermeidung von Schädigung sowie der bauzeitliche Schutz von Beständen das erste Mittel der Wahl. Darüber hinaus kann eine Umsiedlung an geeignete Standorte stattfinden.

2.3.2 Zu betrachtende Arten gemäß BNatSchG

Das BNatSchG §§ 44 definiert die Arten, für die die Verbote zu prüfen sind.

§ 44 Absatz 1 bezieht sich auf verschiedene Artengruppen, nämlich

In Nr. 1 auf die **besonders** geschützten Tierarten

In Nr. 2 auf die streng geschützten Tierarten und europäische Vogelarten

In Nr. 3 auf **besonders** geschützten Tierarten

In Nr. 4 auf **besonders** geschützten Pflanzenarten

§ 44 Absatz 5 Satz 2 stellt für die Verbote Nr. 1 und Nr. 3 den Bezug für die nach Anhang IVa streng geschützten Tierarten und zu den europäischen Vogelarten und den Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG³ her. In der Folge (Satz 3) werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für diese Arten rechtlich ermöglicht.

§ 44 Absatz 5 Satz 4 stellt den gleichen Bezug für die streng geschützten Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-RL her.

§ 44 Absatz 5 Satz 5 schließt für die **besonders** geschützten Arten – außer den vorher in Satz 2 genannten – das Eintreten von Zugriffsverboten aus. **Somit verbleiben nur die streng geschützten Arten nach FFH-RL Anhang IVa und IVb und die wildlebenden europäischen Vogelarten zur Prüfung auf Zugriffsverbote relevant.**

Darüber hinaus führt § 44 Absatz 5 Satz 2 die Arten einer Prüfung auf Zugriffsverbote zu, die gemäß § 54 Absatz 1 Nummer 2 in einer Rechtsverordnung aufgeführt sind. Es handelt sich dabei um Arten, die „in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist“ – die sogenannten „Verantwortungsarten“. Eine solche Rechtsverordnung existiert zurzeit noch nicht. Als Grundlage für die Auswahl der einzelartbezogen zu betrachtenden Arten ist die **Artenschutzliste Sachsen-Anhalt** (Anhang II) entwickelt worden. Sie enthält die gesetzlich prüferelevanten Arten (außer kommune Vogelarten, s. Anhang II, Nr. 1.3), deren Verbreitungsgebiete in Sachsen-Anhalt liegen.

³ Derzeit gibt es noch keine Verordnung nach § 54 BNatSchG, die die sogenannten „Verantwortungsarten“ beinhaltet (vgl. BNatSchG § 54 (1) Nr. 2).

3 Datengrundlagen

3.1 Datenrecherche

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung des Vorhabens wurde eine Datenrecherche zu den zu betrachtenden Artvorkommen im Untersuchungsraum durchgeführt. Folgende Datengrundlagen wurden für die vorliegende Prüfung herangezogen:

- Gebietsbezogener (d. h. 700 m Umkreis um den Untersuchungsraum) Auszug aus der WinArt-Datenbank des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Anfrage gestellt am 19.11.2021, Daten erhalten am 24.11.2021.
- Relevante Literatur zu Arten und deren Verbreitung in Sachsen-Anhalt:
 - Grosse, W.-R.; Simon, B.; Seyring, M.; Buschendorf, J.; Reusch, J.; Schildhauer, F.; Westermann, A.; Zuppke, U. (Bearb.) (2015): Die Lurche und Kriechtiere (Amphibia et Reptilia) des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge zur Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Flora-Fauna-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle) 4: 640 S.
 - Fischer, S., B. Nicolai & D. Tolkmitt (Hrsg.): Die Vogelwelt des Landes Sachsen-Anhalt. Online-Publikation, Stand Januar 2022. <http://www.vogelwelt-sachsen-anhalt.de/>
 - Landesamt für Umweltschutz (Hrsg.) (2020): Vogelmonitoring in Sachsen-Anhalt 2018- Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Heft 3/2020: 104 Seiten.

3.2 Vorhabenbezogene Datenerhebungen

Vorhabenbezogenen Untersuchungen wurden nicht durchgeführt. Es wird jedoch eingeschätzt, dass aufgrund der Potentialanalyse, Daten Dritter und der Ortsbegehung eine qualifizierte artenschutzrechtliche Bewertung des Planvorhabens vorgenommen werden kann.

4 Wirkraum des Vorhabens / Wirkfaktoren / Wirkprozesse

4.1 Wirkraum

Zur Feststellung, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG eintreten, ist es notwendig den Wirkraum des Vorhabens zu definieren.

Als Wirkraum des Vorhabens werden im konkreten Fall das beanspruchte Baufeld mit einer Flächengröße von etwa 2.500 m² sowie die angrenzenden bauzeitlich beeinträchtigten Bereiche als der unmittelbare bau- und anlagebedingte Eingriffsbereich definiert. Damit erfolgt eine artenschutzrechtliche Bewertung des Eingriffsbereiches sowie der Fläche für die not-

wendigen Baustellenzuwegung. Baustelleneinrichtungs- bzw. Lagerflächen wurden nicht benannt und können daher nicht bewertet werden – artenschutzrechtliche Konflikte können auch mit der Anlage dieser Flächen entstehen, wenn zum Beispiel sonstige unbefestigte Biotop- oder Waldflächen hierfür genutzt wird.

4.2 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Die geplante Eingriffsfläche – geplantes Baufeld zuzüglich randlicher Beeinträchtigungen – beträgt ca. 0,25 ha.

Direkter Flächenentzug / Habitatverlust

Der Hospiz-Neubau wird zu großen Teilen auf aktuell als Wald ausgewiesenen Flächen umgesetzt werden. Es handelt sich hierbei um einen Nadelholzbestand aus Fichten und Douglasien. Der Fichtenanteil war vom Borkenkäfer befallen und wurde bereits gefällt. Die vormals mit Fichten bestandene Fläche stellt sich aktuell als Waldlichtungsflur dar und wird zunehmend von der Brombeere überwuchert. Auch an den Douglasien deutet Harzfluss am Stamm in den Kronenbereichen auf einen Befall durch den Borkenkäfer hin.

In westlichem Bereich stocken einzelne Buchenüberhälter mit Naturverjüngung Buche und Ahornaufwuchs.

Der geplante Hospiz-Neubau führt zu einem erheblichen Eingriff in diese Waldbiotope und stellt einen vollständigen Verlust der Habitatstrukturen dar. Dieser Komplex in einander verwobener Biotope stellt einen Lebensraum für verschiedene Tierarten dar. Verluste bzw. erhebliche Beeinträchtigungen von Habitaten sind zu erwarten.

Barriere- oder Fallenwirkung

Im Zuge des Bauvorhabens sind Aufgrabungen für die Gründung des Baukörpers sowie für Leitungsverlegungen notwendig. Diese Baugruben/Leitungsschächte können Barrieren für bodengebundene wandernde Tierarten (Amphibien) darstellen und ggf. auch zu ökologischen Fallen werden.

Erschütterungen, Lärm und Lichtimmissionen

Für die begrenzte Bauphase sind Erschütterungen des Bodens und Lärmemissionen anzunehmen. Es wird von Arbeiten am Tage ausgegangen, so dass Lichtimmissionen nicht zu erwarten sind.

4.3 Anlagenbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Mit dem Bau des Hospizes wird ein Baukörper errichtet, der so dort bisher nicht vorhanden war. Mit dem Baukörper und sonstigen zu errichtenden Nebenanlagen gehen die an dieser Stelle aktuell vorhandenen Biotope mit ihren Habitateigenschaften verloren. Desweiteren wirkt das Gebäude als Barriere für wandernde Amphibienarten und die Entstehung von ökologischen Fallen (Kellerschächte/-treppen, Niederschlagswassersammelschächte) ist möglich.

4.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Nach Errichtung des Hospizes sind keine betriebsbedingten Wirkfaktoren / Wirkprozesse zu erwarten, welche Beeinträchtigungen von besonders geschützten Arten hervorrufen.

5 Relevanzprüfung

In der nachfolgenden Relevanzprüfung wurden folgende Informationen zu aktuellen und historischen Art- bzw. Artengruppennachweise aus dem Eingriffsbereich und dessen Umfeld ausgewertet:

- Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (Stand 2018, Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten);
- Verbreitungsatlas der Lurche und Kriechtiere in Sachsen-Anhalt (GROSSE et al. 2015).

Anhand des im Zuge der Ortsbegehung ermittelten Habitatpotentials wurde der potenzielle Artbestand verifiziert, zudem wurden Zufallsfunde relevanter Arten dokumentiert.

Die im Rahmen der Geländebegehung nachgewiesenen und die potenziell vorkommenden Arten werden anschließend mit den Wirkfaktoren und Wirkräumen des Vorhabens verschnitten. Zur Bewertung der Betroffenheit der Arten sind art- oder artengruppenbezogene Hilfskriterien heranzuziehen.

Säugetiere (Mammalia exkl. Fledermäuse)

Prüfungsrelevant im besonderen Artenschutz sind die Säugetierarten - **Wolf** (*Canis lupus*), **Luchs** (*Lynx lynx*), **Wildkatze** (*Felis silvestris*), **Fischotter** (*Lutra lutra*), **Biber** (*Castor fiber albicus*), **Feldhamster** (*Cricetus cricetus*) und **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*).

Für die prüfungsrelevanten Säugetierarten **Fischotter**, **Biber** und **Feldhamster** stellt der Eingriffsbereich des geplanten Hospiz-Neubaus und dessen Umfeld keinen geeigneten Lebensraum dar. Somit kann eine Betroffenheit dieser planungsrelevanten Säugetierarten ausgeschlossen werden.

Gemäß LAU/WZI (2019) ist der Status des **Wolfes** im Harz unklar. Dem Wolfskompetenzzentrum Iden (WZI) wurden im Monitoringjahr 2019/20 vereinzelt Hinweise und Fotofallaufnahmen von Wölfen im Harz übermittelt (LAU/WZI 2019). Aber wie schon in den Jahren davor handelte es sich aufgrund der regionalen Streuung ohne zeitliche Beziehung zueinander oder zu den Funden der Vorjahre jeweils eher um einzelne Wölfe. Deshalb ist es dem WZI weiterhin nicht möglich, die Funde einem territorialen Gebilde zuzuordnen (ebd.). Aus dieser Datenlage heraus wird eine Betroffenheit des Wolfes durch das geplante Bauvorhaben ausgeschlossen.

Ausgehend vom Wiederansiedelungsprojekt **Luchs** des Nationalparks Harz in den Jahren 2000 – 2006 hat sich die Art nahezu im gesamten Harz ausgebreitet und streut von dort auch in die benachbarten großen und kleinen Waldgebiete (Quelle: www.luchsprojekt-harz.de, eingesehen am 20.08.2021). Gemäß der in dem zuvor genannten Projekt dargestellten Rasterkarte Harzpopulation 2019-2020 (Internet: <https://www.luchsprojekt-harz.de/luchsprojekt/de/Luchsmonitoring/Monitoringergebnisse2/bild?id=14615&ref=11222>, eingesehen am 12.01.2022) liegt das Bauvorhaben in einer im Monitoringjahr 2019/20 besetzten Rasterzelle (EEA-Grid 10x10 km) mit Reproduktionsnachweis. Es ist davon auszugehen, dass die Wald- und Wiesenflächen um Elbingerode im Streifgebiet eines oder gar

mehrerer Luchse liegt. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu Siedlungsgebieten und der damit verbundenen ständigen Störreize sowie der aktuellen Habitatausstattung des durch den geplanten Hospiz-Neubau betroffenen Nadelholzbestandes bzw. Waldlichtungsflur wird das Vorkommen einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgeschlossen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.

Gemäß GÖTZ (2020) gilt der Harz als Kernverbreitungsgebiet der **Wildkatze** in Sachsen-Anhalt. Wie auch beim Luchs wird für die das Plangebiet einschließende Rasterzelle (EEA-Grid 10x10 km) ein sich reproduzierendes Vorkommen angegeben (ebd.). Im Jahr 2006 wurde eine Wildkatze westlich von Elbingerode auf den Wiesen am Pferdebruch gesichtet und die Beobachtung dem LAU gemeldet, so dass diese Eingang in die WinArt-Datenbank fand. Analog zum Luchs werden die Nähe zu Siedlungsgebieten als auch die Habitatausstattung des durch den geplanten Hospiz-Neubau betroffenen Nadelholzbestandes bzw. Waldlichtungsflur als unzureichend und damit das Vorkommen einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Wildkatze ausgeschlossen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art ist nicht zu erwarten.

Für die **Haselmaus** stellen der Harz mit dem Unstrut-Triasland und dem Zeitzer Forst die drei aktuellen Vorkommensgebiete in Sachsen-Anhalt dar, wobei der Harz das wichtigste Verbreitungsgebiet darstellt (Internet: <https://www.tierartenmonitoring-sachsen-anhalt.de/mammalia/weitere-saeugetiere/muscardinus-avellanarius/>, eingesehen am 12.01.2022). Die Haselmaus benötigt als Lebensraum möglichst große unzerschnittene Waldgebiete und angrenzende Gehölzstrukturen mit einem hohen Deckungsgrad der Strauchschicht. Das Nahrungsangebot soll durch einen hohen Anteil an Nektar, Pollen und fettreichen Samen produzierenden Gehölzarten möglichst gut sein. Das Eingriffsgebiet selbst stellt keinen der Haselmaus zusagenden Lebensraum dar. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.

Maßnahmen zur Verhinderung des Eintretens der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG sind nicht notwendig.

Fledermäuse (Chiroptera)

Aktuelle Erhebungen zu Fledermausvorkommen für den Betrachtungsraum des geplanten Vorhabens wurden nicht durchgeführt.

Aus der Datenabfrage beim Landesamt für Umweltschutz wurden insgesamt 1.090 Datensätze mit Fledermausnachweisen zur Verfügung gestellt. Diese Fledermausnachweise stammen aus Kontrollen von Winterquartieren im Büchenbergstollensystem sowie bioakustische Untersuchungen an den Teichen am Nordrand von Elbingerode. Alle Datensätze sind relativ aktuell und stammen aus den Jahren 2001, 2002 und 2012 – 2018.

Tabelle 2: Fledermausartnachweise WinArt-Daten

erfasste Fledermausarten		Nachweisorte
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	Büchen berg Oststrecke
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Büchen berg Weststrecke + Oststrecke
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Teiche

erfasste Fledermausarten		Lebensorte
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Büchen berg Weststrecke + Oststrecke
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	Büchen berg Weststrecke + Oststrecke
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Büchen berg Weststrecke + Oststrecke
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	Büchen berg Weststrecke + Oststrecke, Teiche
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	Büchen berg Weststrecke + Oststrecke
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Büchen berg Weststrecke + Oststrecke, Teiche
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Büchen berg Weststrecke + Oststrecke, Teiche

Fledermäuse sind in Sachsen-Anhalt allgemein verbreitet (LAU 2018). Dem Harz kommt zudem eine wichtige Rolle als Überwinterungsgebiet für diese Artengruppe zu. So bilden zahlreiche natürliche Höhlen sowie aus dem Altbergbau resultierende Stollen und Pingen gut geeignete Winterquartiere, wie es in der obigen Tabelle am Stollensystem des Büchenberg erkennbar ist.

Dem Vorhabengebiet wird eine prinzipielle Eignung als Teillebensraum – Nahrungshabitat – zugeschrieben. Die Nadelbäume im Eingriffsbereich weisen keine Strukturen auf, welche als Quartiere für Fledermäuse dienen können. Ähnlich verhält es sich auch mit dem Buchenbestand südlich des Nadelholzbestandes, diese sind relativ „jung“ und zeigen bisher kaum geeignete Höhlungen. Die Bauzeiteneinschränkung ist zu berücksichtigen.

Weitere Maßnahmen zur Verhinderung des Eintretens der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG sind nicht notwendig.

Vögel (Aves)

Im Rahmen der Ortsbegehung am 25.11.2021 wurden lediglich **Kleiber** (*Sitta europaea*), **Kohlmeise** (*Parus major*), **Haubenmeise** (*Lophophanes cristatus*) und **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*) in dem Nadelholzbestand bzw. angrenzend im Buchenbestand festgestellt.

Aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes ist zumindest noch mit dem Vorkommen von **Tannenmeise** (*Parus ater*), **Zaunkönig** (*Troglodytes troglodytes*) und der beiden Kleinvogelarten **Winter-/Sommergoldhähnchen** (*Regulus regulus*, *R. ignicapilla*) sowie weiteren Vogelarten aus den umliegenden Waldgebieten zu rechnen, die den Nadelholzbestand sowie die nach dem Einschlag des Fichtenbestandes entstandene Waldlichtungsflur als Teillebensraum nutzen, z.B. **Sumpfmeise** (*Parus palustris*).

Die Planfläche sowie die angrenzenden Waldflächen bilden ein recht gut strukturiertes Mosaik aus Nadelholz- und Laubmischbeständen, was zumindest die Anwesenheit der streng geschützten Eulenart **Sperlingskauz** (*Glaucidium passerinum*) nicht gänzlich ausschließen lässt. Aus diesem Grund wurde die Fläche am 29.11.2021 in der abendlichen Dämmerungszeit nochmals aufgesucht und mittels einer Klangatrappe (Klangatrappe = abspielen einer auf einem Tonträger gespeicherten Lautäußerung einer Tierart in der freien Natur) versucht anwesende Sperlingskäuze zu Lautäußerungen zu animieren. Diese Methode wird i.d.R. zur Feststellung von Brutrevieren im Frühjahr zu Beginn der Brutsaison angewandt. In diesem Falle wurde versucht den Beginn der territorialen Aktivitäten (Herbstbalz), welche zwischen

September und November stattfindet (SÜDBECK et al. 2005), zur Feststellung anwesender Sperlingskäuze auszunutzen. Es wurden keine Sperlingskäuze festgestellt.

Der noch vorhandene Douglasienbestand war augenscheinlich frei von größeren Höhlen und dauerhaften Nestern (Raben-/Greifvogelnester), so dass hier keine Zerstörung/Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu befürchten ist.

Für die im Eingriffsbereich des Bauvorhabens potentiell brütenden Vogelarten können jedoch baubedingte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie mögliche Tötungen oder Verletzungen von Individuen nicht ausgeschlossen werden (Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 u. 2 BNatSchG). Hinzu kommen mögliche erhebliche Störungen durch Baulärm und menschliche Anwesenheit (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Kriechtiere (Reptilia)

Im Rahmen der Ortsbegehung am 25.11.2021 wurden naturgemäß keine Reptilien festgestellt. Es wurde jedoch Augenmerk auf die Habitatausstattung des Gebietes gelegt und das Ergebnis dieser Einschätzung mit bereits vorhandenen Artnachweisen im Untersuchungsraum verglichen.

Aus den vom LAU zur Verfügung gestellten Daten des WinArt-Programmes verweist ein Datensatz aus dem Jahr 1989 auf eine ganze Reihe von Reptilien- und Amphibienarten für den Messtischblattquadranten 4230/2, in dessen Zentrum sich in etwa der Untersuchungsraum befindet. Ein Messtischblattquadrant umfasst eine Gesamtfläche von etwa 32 km². Die Daten sagen demnach aus, dass 1989 diese Arten innerhalb dieses Messtischblattquadranten nachgewiesen wurden, ohne eine genaue Lokalisation vorzunehmen.

Als Artnachweise in 1989 werden die beiden streng geschützten Reptilienarten **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) und **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) sowie **Blindschleiche** (*Anguis fragilis*), **Waldeidechse** (*Zootoca vivipara*) und **Kreuzotter** (*Vipera berus*) für den Messtischblattquadranten 4230/2 angegeben. Ebenfalls aus den WinArt-Daten des LAU geht die Sichtung einer **Ringelnatter** (*Natrix natrix*) an den Teichen am Nordrand von Elbingerode im Jahr 1996 hervor.

Habitatpotentiale für die prüfungsrelevanten wärmeliebenden Reptilienarten Zauneidechse und Schlingnatter bietet die Planfläche nicht. Somit kann eine Betroffenheit weiterer planungsrelevanter Reptilienarten ausgeschlossen werden. Auch für die anderen genannten Arten Blindschleiche, Waldeidechse, Ringelnatter und Kreuzotter entsprechen die durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Biotopflächen nur in geringem Maß den Habitatanforderungen der Arten.

Zur Verhinderung des Eintretens der Verbotstatbestände für die im Rahmen dieser Artenschutzprüfung zu prüfenden Amphibienarten (Feuersalamander) werden jedoch Artenschutz-Vermeidungsmaßnahmen aufgezeigt, welche auch positive Effekte für ggf. vorkommende Reptilienarten mit sich bringen.

Gesonderte Maßnahmen zur Verhinderung des Eintretens der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG sind nicht notwendig.

Lurche (Amphibia)

Wie bereits schon bei den Reptilien beschrieben wurden vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt eine größere Anzahl an Artnachweisen für diese beiden Artengruppen aus den WinArt-Daten zur Verfügung gestellt. Auch hier ausschließlich Daten aus dem Jahr 1989 mit Angabe für den gesamten Messtischblattquadranten.

Die Datensätze beinhalten Nachweise der Arten **Feuersalamander** (*Salamandra salamandra*), **Bergmolch** (*Ichthyosaura alpestris*), **Fadenmolch** (*Lissotriton helveticus*), **Teichmolch** (*Lissotriton vulgaris*), **Erdkröte** (*Bufo bufo*) und **Grasfrosch** (*Rana temporaria*).

Aus dem weiteren Raum sind zudem Vorkommen der streng geschützten **Geburtshelferkröte** (*Alytes obstetricans*) bekannt, wie zum Beispiel in den Gewässern des Betriebsgeländes Büchenberg Schacht I und Schacht III (GROSSE et al. 2015, S. 173) etwa 1.200 m nördlich des Plangebietes sowie in den aktiven Tagebauen Elbingerode, Mühlental Nord-Nord und Kleiner Stein (Erfassungsergebnisse des Berichtsverfassers aus den letzten Jahren zu anderen Projekten) mit Entfernungen zwischen 1 bis 3 km zum Plangebiet. Die Entfernungen zwischen den Vorkommen der Geburtshelferkröte und dem Plangebiet sowie die fehlende Habitatausstattung schließen eine vorhabenbedingte artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art aus.

Das Plangebiet selbst beherbergt keine Gewässertypen, welche als Laichgewässer für die im Raum bekannten Amphibienvorkommen und erfüllt lediglich die Funktion als Sommerlebensraum. Da die Teichkette am Nordrand von Elbingerode als geeignet erscheinendes Laichhabitat über 500 m entfernt liegt und zudem zwischen dem Plangebiet und den Gewässern bebauter Gebiet befindet, wird dessen Nutzung als Sommerlebensraum als sehr gering eingeschätzt.

Nördlich des Plangebietes verläuft ein Bach, welcher in die Teichkette mündet. Dieser Bach ist als Laichgewässer für den Feuersalamander gut und für Berg- und Fadenmolch sowie Grasfrosch bedingt geeignet. Es ist sehr wahrscheinlich, dass Feuersalamander ihre Larven in dem Gewässer gebären. Bau- und anlagenbedingt können Beeinträchtigungen in Form von unüberwindlichen Barrieren bzw. ökologischen Fallen die Laichwanderung der Salamander behindern bzw. Tiere vorhabenbedingt geschädigt werden.

Für den im Eingriffsbereich des Bauvorhabens zu erwartenden Feuersalamander können somit baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Störungen während der Laichwanderung sowie mögliche Tötungen oder Verletzungen von Individuen nicht ausgeschlossen werden (Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 u. 2 BNatSchG).

Käfer (Coleoptera)

Die in Sachsen-Anhalt vorkommenden und im besonderen Artenschutz prüfungsrelevanten Käferarten sind **Großer Eichenbock** (*Cerambyx cerdo*), **Breitrandkäfer** (*Dytiscus latissimus*), **Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer** (*Graphoderus bilineatus*), **Eremit** (*Osmoderma eremita*) und **Alpenbock** (*Rosalia alpina*).

Aufgrund fehlender Habitateignung im Wirkraum des Vorhabens (keine Habitatbäume sowie Gewässer) erübrigt sich für die Artengruppe der Käfer jegliche Prüfungsrelevanz.

Schmetterlinge (Lepidoptera)

Für die elf planungsrelevanten Schmetterlingsarten aus der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (ASB ST 2018B) liegen keine Nachweise aus dem Wirkraum des Vorhabens und dem weiteren Umfeld vor. Auch konnten im Rahmen der Geländebegehung keine Anhaltspunkte für ein Vorkommen der entsprechenden Arten (z. B. geeignete Habitatstrukturen, Raupenfutterpflanzen) registriert werden.

Aus den WinArt-Daten des LAU geht ein sehr alter Nachweis (1968) des **Schwarzen Apollo** (*Parnassius mnemosyne*) unmittelbar östlich der geplanten Eingriffsfläche hervor. Diese FFH-RL Anhang IV Art wurde letztmalig 1992 in Sachsen-Anhalt nachgewiesen und gilt seitdem als verschollen (TROST et al. 2020, Seite 862)

Eine Betroffenheit prüfungsrelevanter Schmetterlingsarten wird ausgeschlossen.

Für möglicherweise im weiteren Umfeld vorkommende streng geschützte Schmetterlingsarten kann eine Betroffenheit aufgrund der räumlich eng begrenzten Auswirkungen des Vorhabens ebenfalls ausgeschlossen werden.

Libellen (Odonata)

Die sechs prüfungsrelevanten Libellenarten **Grüne Mosaikjungfer** (*Aeshna viridis*), **Asiatische Keiljungfer** (*Gomphus flavipes*), **Östliche Moosjungfer** (*Leucorrhinia albifrons*), **Zierliche Moosjungfer** (*Leucorrhinia caudalis*), **Große Moosjungfer** (*Leucorrhinia pectoralis*) und **Grüne Flussjungfer** (*Ophiogomphus cecilia*) sind überwiegend anspruchsvolle Arten der größeren Fließgewässer und Moore.

Ein Vorkommen im Wirkbereich und somit eine Betroffenheit streng geschützter Libellenarten kann aufgrund des Fehlens geeigneter Habitateigenschaften der oben genannten prüfungsrelevanten Libellenarten ausgeschlossen werden.

Weichtiere (Mollusca)

Die **Zierliche Tellerschnecke** (*Anisus vorticulus*), eine der zwei prüfungsrelevanten Weichtierarten ist in Sachsen-Anhalt ausgestorben. Das Vorkommen der **Bachmuschel** (*Unio crassus*) eine Art der Niederungsbäche, wird aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Vorhabenbereich ausgeschlossen.

Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta)

Für alle prüfungsrelevanten Pflanzenarten weist der Eingriffsbereich keine geeigneten Standortverhältnisse auf. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.

Nachfolgend wird in der Tabelle zusammenfassend das Ergebnis der Relevanzprüfung dargestellt. Für die aufgeführten Arten kann die Verletzung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Satz 1-3 nicht sicher ausgeschlossen werden.

Tabelle 3: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artenname	Schutz / Gefährdung	Status	Vorkommen und Bestand	Quelle	Vertiefende Betrachtung
Vögel (Aves)					
Gehölzfrei- und – Höhlenbrüter, Bodenbrüter	allgemein un- gefährdet	Ganzjahreslebensraum, Brut- habitat	<p>Untersuchungen zur Feststellung der Brutvogelfauna im Vorhabensgebiet wurden nicht durchgeführt.</p> <p>Die Planfläche weist für einige an Nadelholzbestände angepasste Vogelarten, wie Meisen und Goldhähnchen, einen geeigneten Ganzjahreslebensraum dar. Ähnlich verhält es sich mit der Waldlichtungsflur, hier sind ganzjährig Zaunkönig und Rotkehlchen zu erwarten. Mit Rückkehr der ziehenden Vogelarten werden sich noch Grasmücken, Heckenbraunelle und Drosseln auf dem Plangebiet ansiedeln.</p>	<p>Potential- abschät- zung + verfügbare akt. Ver- breitungsliteratur</p> <p>GEDEON et al. (2014)</p> <p>FÜNFSTÜCK & WEIß (2018)</p> <p>BAUER et al. (2005)</p>	ja

„Hospiz-Neubau, Elbingerode“

Artenname	Schutz / Gefährdung	Status	Vorkommen und Bestand	Quelle	Vertiefende Betrachtung
Lurche (Amphibia)					
Feuersalamander <i>Salamandra atra</i>	Verantwortungsart RL D - V RL LSA - 3	Laichwanderung, Sommerteillebensraum	Gemäß der Potentialabschätzung und dem nachgewiesenen Vorkommen verschiedener Amphibienarten im Umfeld wird zumindest von einem geringen Vorkommen allgemein verbreiteter Amphibien wie Grasfrosch und Erdkröte im Plangebiet als Sommerhabitat ausgegangen. Die Waldbereiche sind geeignete Sommerlebensräume des Feuersalamanders. Der nördlich des Plangebietes verlaufende Bach stellt ein geeignetes Laichgewässer dar, so dass Laichwanderungen der Art über die Planfläche zu erwarten sind. Das geplante Bauvorhaben führt zu einer Beeinträchtigung der Laichwanderung des Feuersalamanders.	Potentialabschätzung + verfügbare akt. Verbreitungsdaten und -literatur	ja

Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2009, ROTE-LISTE-GREMIUM 2020, GRÜNEBERG et al. 2015), Rote Liste Sachsen-Anhalt (TROST et al. 2020, GROSSE et al. 2020, SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017): 0 = Ausgestorben oder Verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = Extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = Ungefährdet, nb = Nicht bewertet, - = Kein Nachweis oder nicht bewertet.

Nach abgeschlossener Relevanzprüfung ist festzuhalten, dass von dem Bauvorhaben durch den Eingriff in den Gehölzbestand und die Flächenbeanspruchung an sich, es zu artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen der dort vorkommenden Vogelarten kommen kann. Von den Amphibienarten wurden insgesamt 5 Arten als im unmittelbaren Umfeld potentiell vorkommend festgestellt. Stellvertretend für die Amphibien soll der Feuersalamander als prüfrelevante Verantwortungsart in der nachfolgenden artbezogenen Konfliktanalyse abgeprüft werden.

Diese Arten bzw. Artengruppen werden im Rahmen der nachfolgenden Konfliktanalyse auf ihre vorhabenbedingte Betroffenheit abgeprüft.

6 Konfliktanalyse und Herleitung der Artenschutzmaßnahmen

Im Rahmen der Konfliktanalyse wird das Eintreten von Verbotstatbeständen konkret geprüft. Zur Verhinderung des Eintretens von Zugriffsverboten werden artspezifische Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen und/oder ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen hergeleitet. Die Verbote werden in der Regel einzelartbezogen oder bei ähnlichen ökologischen Ansprüchen und vergleichbaren Betroffenheiten auf Artengruppenebene abgehandelt.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen.

VASB 1 – Bauzeitenregelung/Zeitvorgaben für die Baufeldfreimachung:

- zum Schutz der im Plangebiet potentiell brütenden Vogelarten haben die Maßnahmen zur Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (01. März bis 30. September) gemäß § 39 (5) BNatSchG zur Vermeidung von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG (Vermeidung des Verlustes oder Beschädigung von besetzten Nestern/Lebensstätten bzw. Gelegen/Jungtiere) zu erfolgen,
- alle sonstigen Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Errichtung von Baustraße und Lagerflächen - Entfernung der Krautschicht, Abschieben des Oberbodens/Erdarbeiten etc.) sollen auf einen wenig sensiblen Zeitraum beschränkt werden, welcher außerhalb der Hauptbrutzeit von Mitte März – Mitte Juli der im Gebiet zu erwartenden Vogelarten liegt - Entfernung der Krautschicht, Abschieben des Oberbodens/Erdarbeiten nicht zwischen 15.03. und 15.07..

Ausnahmen der zu VASB 1 genannten Vermeidungsmaßnahmen sind in begründeten Fällen möglich und bedürfen generell der Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde und können mit weiteren Forderungen beauftragt werden.

In Bezug auf den Feuersalamander sollen während dessen Laichwanderung gezielt Maßnahmen ergriffen werden, die das direkte Passieren der Baustelle verhindern. Desweiteren werden nachfolgend einige Maßnahmen aufgezeigt, die generell bei baulichen Maßnahme oder sonstigen Veränderungen der Bausubstanz von Freianlagen und Ver- und Entsorgungsanlagen vorgesehen werden sollten, um Amphibienverluste zu verhindern bzw. zu mindern. Diese Maßnahme kommt auch allen andern vorkommenden Amphibien- und Kleinsäugerarten zu gute.

VASB 2 – Amphibienschutz:

- zur Hauptlaichwanderungszeit des Feuersalamanders sollte das Baufeld möglichst vollständig, zumindest zu den angrenzenden Waldflächen und dem Bachtal, durch ei-

nen Amphibienschutzzaun wirksam gegen durchwandernde laichbereite Feuersalamander und andere Amphibienarten abgesperrt werden,

- der Zaun soll ab Anfang März bis Ende April vollständig funktionsbereit aufgestellt sein,
- es empfiehlt sich den Zaun außerhalb des eigentlichen Baufeldes entlang der bestehenden Grundstückseinzäunungen aufzustellen,
- Vermeiden von ökologischen Fallen im Plangebiet (in Anlehnung an Entschärfung der Straßenentwässerung in Amphibienlebensräumen nach Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Fachdienst Naturschutz; Merkblatt 1; Artenschutz).
 - innerhalb des Plangebietes sollen hohe Borde und für Amphibien undurchlässige Grundstückseinfriedungen nicht verbaut werden. Das ungehinderte Passieren des Plangebietes zwischen den Sommer-/Winterlebensräumen und dem Laichgewässer muss für Amphibien möglich sein. Höhen ab 10 cm und Kantenlängen > 30 m quer zur Hauptwanderrichtung gelten für Amphibien als schwer überwind- bzw. unwanderbar und sollten daher vermieden werden
 - Straßen- und Grundstücksentwässerungsschächte sind mit einem engstrebigen Rost (< 1,6 cm Strebenabstand) zu versehen, eventuell eingehängte Schlammeimer sind zu lochen
 - länger offen stehende Baugruben, Schächte u. ä. in der Hauptlaichzeit der Amphibien (März – Mai) sind zu vermeiden, gefangene Tiere sind freizusetzen
 - Kellerfensterschächte und offene Kellertreppen sollen mit Ausstiegshilfen versehen werden.

Unter Beachtung der aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Diese Maßnahmen sollen in den Maßnahmenteil des Landschaftspflegerischen Begleitplanes übernommen werden.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Artspezifische vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht erforderlich.

6.3 Konfliktanalyse

Vögel (Aves)

Der Eingriffsbereich und das möglicherweise vorhabenbedingt beeinträchtigte nahe Umfeld stellt ein Ganzjahres- bzw. Bruthabitat für dort potentiell vorkommende Vogelarten dar. Für diese Vogelarten kann eine vorhabenbedingte Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Verletzungs- und Tötungsverbot (Maßstab: Individuum)

Vögel sind in den meisten Lebensphasen hochmobil, so dass eine baubedingte Verletzung/Tötung adulter Individuen aufgrund des Vorhabencharakters ausgeschlossen werden

kann. Das Eintreten des Verbotstatbestandes ist nur im Zusammenhang mit einer Zerstörung oder Beschädigung von Niststandorten von im Eingriffsbereich brütenden Arten zu befürchten (Zerstörung von Gelegen oder Tötung/Verletzung nicht flügger Jungvögel).

Mit Anwendung der Artenschutzmaßnahme VASB 1 wird dies wirksam vermieden.

Unter Berücksichtigung der Artenschutz-Vermeidungsmaßnahme VASB 1 kann das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Störungsverbot (Maßstab: lokale Population)

Der Verbotstatbestand der Störung tritt ein bzw. erfüllt sich, wenn sich der Erhaltungszustands (EHZ) der lokalen Populationen verschlechtert. Dies ist dann der Fall, wenn eine Anzahl an Individuen betroffen ist, die befürchten lässt, dass die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population beeinträchtigt werden.

Durch die Baumaßnahme können im Umfeld des direkten Eingriffsbereiches brütende Vögel gestört und zur Aufgabe ihres Brutplatzes veranlasst werden. Aufgrund der geringen Größe des Eingriffsbereiches ist jedoch nur von wenigen Brutpaaren auszugehen. Der Verlust dieser einzelnen Brutplätze führt nicht zu einer Verschlechterung des EHZ der lokalen Populationen, da im Umfeld des Bauvorhabens weiterhin Habitate für die betroffenen Arten vorhanden sind und die Bauzeit definiert ist. Hinzu kommt, dass die Bauaufreimung außerhalb der jährlichen Hauptbrutsaison durchgeführt wird (Artenschutzmaßnahme VASB 1). Störungen der Brutvögel können somit minimiert werden. Außerhalb der Brutzeit ist generell von einer geringeren Störanfälligkeit der vorkommenden Vogelarten auszugehen. Zu Beginn der auf die Bauaufreimung folgenden Brutphase besteht die Störung bereits und die Brutvögel suchen sich außerhalb des Wirkraumes störungsfreie Brutplätze.

Unter Berücksichtigung der Artenschutz-Vermeidungsmaßnahmen VASB 1 kann das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Entnahme- und Beschädigungsverbot (Maßstab: Individuum / lokale Population)

Infolge einer baubedingte Zerstörung oder Beschädigung von im Eingriffsbereich des geplanten Vorhabens gelegenen Niststandorten tritt dieser Verbotstatbestand ein (baubedingte Zerstörung von Gelegen und Nestern). Zur sicheren Vermeidung des Verbotstatbestandes ist die Bauaufreimung außerhalb der Brutzeit durchzuführen (Artenschutzmaßnahme VASB 1).

Die Beseitigung des Waldbestandes stellt eine Beeinträchtigung der an diesem Standort vorhandenen Habitate dar. Der Verlust an Waldfläche ist in einem Waldumwandlungsverfahren zu ermitteln und durch eine mindestens flächengleiche Erstaufforstung bzw. waldverbessernde Maßnahmen zu ersetzen. Im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung werden ebenfalls entsprechende Kompensationsmaßnahmen geplant, die die eingriffsverursachten Biotopverluste an anderer Stelle gleichwertig durch entsprechende Maßnahmen kompensieren. Maßnahmen aus der Waldumwandlung und der Eingriffsregelung können sich ergänzen. Damit bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten gewährleistet.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG lässt sich unter Berücksichtigung der Artenschutz-Vermeidungsmaßnahmen VASB 1 ausschließen.

Lurche (Amphibia) – Feuersalamander

Im Umfeld des Vorhabens wurden in der Vergangenheit verschiedene Amphibienarten festgestellt. Als essentieller Lebensraum spielt die Planfläche aufgrund der Abwesenheit von Laichgewässern eine sehr untergeordnete Rolle. Lediglich der Feuersalamander wird den nahen Bach als Laichgewässer aufsuchen. Es ist daher zu erwarten, dass die Art die Fläche während der Laichwanderung queren wird. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Verletzungs- und Tötungsverbot (Maßstab: Individuum)

Zu vorhabenbedingten Tötungen und damit zum Auslösen des Verbotstatbestandes kann es nur kommen, wenn Feuersalamander auf dem Weg zum Laichgewässer die Baustelle passieren und dort in Baugruben/Leitungsgräben gefangen werden und verenden bzw. verschüttet werden.

Die nachfolgende Grafik (entnommen bei GROSSE et al. 2015) zeigt anschaulich den Aktivitätszeitraum des Feuersalamanders für Sachsen-Anhalt.

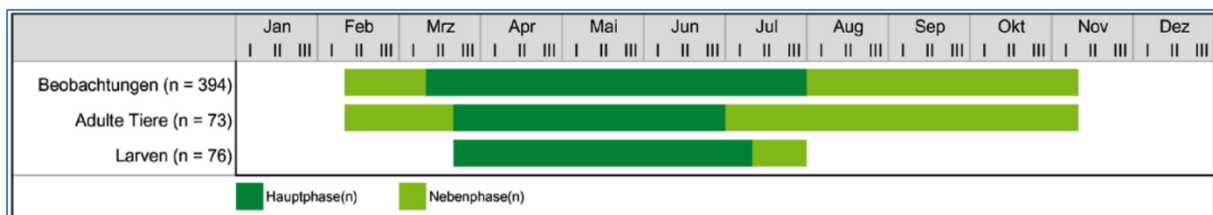


Abbildung 2: Phänogramm des Feuersalamanders

Anhand des in der Abbildung 2 ersichtlichen Aktivitätszeitraumes des Feuersalamanders zeigt sich, dass erste Larven bereits ab Mitte März in den Gewässern zu finden sind. Dementsprechend wird sich die Laichwanderung witterungsbedingt ab Anfang März bis etwa Ende April erstrecken. In diesem Zeitraum ist mit einem gehäuften Auftreten der Art im Baufeld zu rechnen. Unter Durchführung der Artenschutz-Vermeidungsmaßnahme VASB 2, dem Absperrern des Baubereiches mittels eines Amphibienschutzzaunes zur Zeit der Laichwanderung gegen ein- und durchwandernde Feuersalamander werden die Gefährdungsfaktoren deutlich minimiert und es kommt nicht zu einer signifikant erhöhten Tötung/Verletzung dieser und anderer Amphibienarten.

Mit dem Neubau des Hospizes können durch das Gebäude und dessen Nebenanlagen ökologische Fallen entstehen, in die leicht Amphibien und Kleinsäuger geraten können. Dies können ebenerdig angeordnete Kellerfensterschächte oder offene Außenkellertreppen aber auch Regenwassersammelschächte sein. Artenschutz-Vermeidungsmaßnahme VASB 2 zeigt einige Maßnahmen auf, die derartige ökologische Fallen zu verhindern helfen.

Unter Berücksichtigung der Artenschutz-Vermeidungsmaßnahmen VASB 1 und VASB 2 kann das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Störungsverbot (Maßstab: lokale Population)

Eine vorhabenbedingte Störung für die potentiell vorkommenden bzw. zu erwartenden Amphibien wird hier nicht gesehen. Mögliche Störungen können jedoch unter Berücksichtigung und Durchführung der Artenschutz-Vermeidungsmaßnahmen VASB 1 und VASB 2 wirksam verhindert werden.

Unter Berücksichtigung der Artenschutz-Vermeidungsmaßnahmen VASB 1 und VASB 2 kann das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Entnahme- und Beschädigungsverbot (Maßstab: Individuum / lokale Population)

Fortpflanzungsstätten in Form eines Laichgewässers sind auf der Planfläche nicht vorhanden. Der derzeitige Waldbestand sowie die sonstigen durch das Vorhaben betroffenen Biotopflächen können in den Sommermonaten zeitweise als Teillebensraum der im Gebiet vorkommenden allgemein weit verbreiteten Amphibienarten Erdkröte und Grasfrosch dienen. Eine Nutzung des Plangebietes durch den Feuersalamander als Sommerlebensraum bzw. als Winterquartier wird ausgeschlossen, da die Art im Sommer eher kühschattige Laubwälder nutzt und den Winter in frostsicheren Verstecken, wie z.B. Höhlen, Kellern und Felsspalten (GROSSE et al. 2005) verbringt.

Unter Berücksichtigung der Artenschutz-Vermeidungsmaßnahmen VASB 1 und VASB 2 kann das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß des § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

7 Fazit

Zur Klärung, ob das geplante Vorhaben „Neubau eines Hospizes“ als Bestandteil des Diakoniekrankenhaus-Komplexes bei Elbingerode einem Ortsteil der Stadt Oberharz am Brocken im Harzkreis in seiner Ausführung zu artenschutzrechtlichen Konflikten führt, wurde mit der vorliegenden Unterlage eine Artenschutzrechtliche Prüfung des geplanten Bauvorhabens durchgeführt.

Mit der vorliegenden Unterlage wurden Vorkommen und Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten/Artengruppen bezogen auf das Vorhaben geprüft, ermittelt und beschrieben. Eine Potentialanalyse unter Verwendung recherchierter, vorhandener Daten sowie zusätzliche Einzelnachweise bildete hierfür die Grundlage. Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen werden Maßnahmenempfehlungen gegeben. Durch die Anwendung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist ein Verstoß gegen Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

Nachfolgend wird in tabellarischer Form ein Überblick über die in dieser Unterlage geprüften Arten/Artengruppen gegeben. Gleichzeitig erfolgt eine Darstellung der eingetretenen Zugriffsverbote und mit welchen Artenschutzmaßnahmen das Eintreten dieser Verbotstatbestände vermieden werden können. Die Tabelle 4 vermittelt auch den Überblick, ob ein Ausnahmeverfahren für eine oder mehrere der geprüften Arten durchgeführt werden muss.

Tabelle 4: Übersicht über das Eintreten von Zugriffsverboten und zum Bedarf einer Ausnahme

Art / Artgruppe	Fangen / Verletzen / Töten	Störung	Schädigung Fortpflanzungs- u. Ruhestätten	Ausnahme notwendig?
pot. Brutvogelarten	nein mit Maßnahme V_{ASB} 1	nein mit Maßnahme V_{ASB} 1	nein mit Maßnahme V_{ASB} 1	nein
Feuersalamander	nein mit Maßnahmen V_{ASB} 1, V_{ASB} 2	nein mit Maßnahmen V_{ASB} 1, V_{ASB} 2	nein mit Maßnahme V_{ASB} 1, V_{ASB} 2	nein

Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen werden Maßnahmen für die genannten Arten empfohlen (die Maßnahmenbeschreibung ist dem Kapitel 6.1 zu entnehmen):

V_{ASB} 1 – Bauzeitenregelung/Zeitvorgaben für die Baufeldfreimachung

V_{ASB} 2 – Amphibienschutz

Bei allen Arten wurde dargelegt, dass keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen zu erwarten ist. Durch die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist ein Verstoß gegen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Artspezifische vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht erforderlich.

Ein Ausnahmeverfahren nach § 45 BNatSchG muss im Ergebnis der Prüfung nicht durchgeführt werden.

Die Artenschutz-Vermeidungsmaßnahmen sollen als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen werden.

Aufgestellt,

Wernigerode, den 06.09.2022

Dr. Friedhelm Michael

8 Literatur

- ASB ST. 2018A. Artenschutzbeitrag. Mustervorlage gemäß RLBP 2011. Fortschreibung gemäß BNatSchG vom 15.09.2017. Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt. Stand: Juni 2018. 31 Seiten
- ASB ST. 2018B. Artenschutzliste Sachsen-Anhalt. Anhang II zum Artenschutzbeitrag. Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt. Stand: Juni 2018. 31 Seiten
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER. 2005. Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 2, 2. Aufl. Aula Verlag, Wiebelsheim. 622 Seiten.
- FÜNFSTÜCK, H.-J. & I. WEIß. 2018. Die Vögel Mitteleuropas im Porträt. 1. Auflage. Quelle & Meyer Verlag Wiebelsheim. 752 Seiten.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖLKLER, F. & K. WITT. 2014. Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster. 804 Seiten.
- GÖTZ, M. (2020): Landesweite Datenrecherche und Übersichtserfassung zur Ermittlung des aktuellen Verbreitungsgebietes von Säugetierarten der FFH-Richtlinie in Sachsen-Anhalt: Wildkatze (*Felis s. silvestris*). Endbericht im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt.
- GRIMMBERGER, E. 2014. Die Säugetiere Deutschlands. Beobachten und Bestimmen. 1. Auflage. Quelle & Meyer Verlag Wiebelsheim. 561 Seiten.
- GROSSE, W.-R., MEYER, F. & M. SEYRING. 2020. Rote Listen Sachsen-Anhalt. 13/14. Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia). – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt H1/2020: Seiten 345 – 355 (online abrufbar: <https://lau.sachsen-anhalt.de/wir-ueber-uns-publikationen/fachpublikationen/berichte-des-lau/rote-listen-sachsen-anhalt-2020/> ; Stand: 04.11.2021)
- GROSSE, W.-R., SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE. 2015. Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 640 Seiten.
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T.; SÜDBECK, P. 2015. Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. - Berichte zum Vogelschutz 52: Seiten 19 – 67. (online abrufbar: <https://www.rote-liste-zentrum.de/index.html>; Stand: 04.11.2021)
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT. 2018. Arbeitskarten zur Verbreitung der Fledermäuse in Sachsen-Anhalt Karten für die FFH-Berichtspflichten – Stand April 2018: 15 Seiten.
- LAU/WZI – Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2019): Wolfsmonitoring Sachsen-Anhalt. Bericht zum Monitoringjahr 2019/2020.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. 2020. Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2):

73 Seiten. (online abrufbar: <https://www.rote-liste-zentrum.de/index.html>; Stand: 04.11.2021)

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN. 2020. Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 Seiten. (online abrufbar: <https://www.rote-liste-zentrum.de/index.html>; Stand: 04.11.2021)

SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE. 2017. Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017– Vorabdruck. - Apus 22 (Sonderheft). Seiten 3 bis 80. (online abrufbar: <https://lau.sachsen-anhalt.de/wir-ueber-uns-publikationen/fachpublikationen/berichte-des-lau/rote-listen-sachsen-anhalt-2020/> ; Stand: 04.11.2021)

TROST, M.; OHLENDORF, B., DRIECHCIARZ, R., WEBER, A., HOFMANN, T. & K. MAMMEN. 2020. Rote Listen Sachsen-Anhalt. 11. Säugetiere. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt H1/2020: Seiten 293 – 302 (online abrufbar: <https://lau.sachsen-anhalt.de/wir-ueber-uns-publikationen/fachpublikationen/berichte-des-lau/rote-listen-sachsen-anhalt-2020/> ; Stand: 04.11.2021)

Rechtliche Grundlagen

BUNDESREGIERUNG (Hrsg.). 2013. Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) in der Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896). Zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert. 42 Seiten.

BUNDESREGIERUNG. 2021. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908). 67 Seiten.

NATURSCHUTZGESETZ LAND SACHSEN-ANHALT (NatSchG LSA). 2019. Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569). § 15 Abs. 1 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA Nr. 28 vom 08.11.2019 S. 346). 19 Seiten.



Bild 1: Waldlichtungsflur als geplanter Hospizstandort (teilweise) (Aufnahmedatum: 25.11.2021)



Bild 2: noch vorhandener Douglasienbestand als geplanter Hospizstandort (Aufnahmedatum: 25.11.2021)



Bild 3: Freiflächen neben den Gästehäusern des Diakonie-Komplexes als zukünftiger Standort des hospizes (Aufnahmedatum: 25.11.2021)



Bild 4: Bachtal mit pot. Feuersalamander-Laichgewässer (Aufnahmedatum: 25.11.2021)



Bild 5: Bachtal mit pot. Feuersalamander-Laichgewässer (Aufnahmedatum: 25.11.2021)



Bild 6: Abgängiger Fichtenbestand in nördlicher Richtung (Aufnahmedatum: 06.09.2022)



Bild 7: Bestockung entlang FM Schmidt Weg (Aufnahmedatum: 06.09.2022)



Bild 8: Naturverjüngung im westlichen Bereich (Aufnahmedatum: 06.09.2022)



Bild 9: Gartenabfälle am Waldrand (Aufnahmedatum: 06.09.2022)